

Statuten des Vereins „deutschnetzbern“

**Verein zur Förderung der sprachlichen Integration von Migrant*innen in
der Region Bern**

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „deutschnetzbern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 2

Ziel und Zweck des Vereins sind Aufbau und Durchführung von kostenlosen Einstiegskursen in die deutsche Sprache zur Förderung der Integration von Migrant*innen in der Region Bern.

Art. 3

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Alle Organe des Vereins und die Kursleitenden sind ehrenamtlich tätig.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins „deutschnetzbern“ können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Art. 5

Organe und Kursleitende von „deutschnetzbern“ sind von Amtes wegen aktive Mitglieder des Vereins.

Aufnahmegesuche als Passivmitglieder sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Art. 6

Für die Mitgliedschaft im Verein „deutschnetzbern“ wird kein Mitgliederbeitrag erhoben. Alle Mitglieder können einen freiwilligen Gönnerbeitrag spenden.

Art. 7

Ein schwerwiegender Verstoss gegen Ziel und Zweck des Vereins fñhrt zum Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein wird durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen. Der Beschluss erfolgt in der Regel nach Anhõrung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Der Vorstand ist möglichst frühzeitig darüber zu informieren.

IV. ORGANE

Art. 9

Die Organe des Vereins „deutschnetzbern“ sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 10

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 11

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat frühestens eine Woche und spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 13

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder über einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 14

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist erlaubt, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder eine mündliche Beratung verlangt.

B. Vorstand

Art. 15

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) Präsident*in
- b) Vizepräsident*in/Protokollführer*in
- c) Kassier*in

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 17

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder selbst einen Ersatz bestimmen. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 18

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme von Mitgliedern
- d) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 19

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 20

Der Vorstand haftet für korrekte Geschäftsführung.

C. Revisionsstelle

Art. 21

Die Mitgliederversammlung wählt 1 oder 2 Rechnungsrevisor*innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. VEREINSVERMÖGEN UND HAFTUNG

Art. 22

Zur Verfolgung seiner Ziele stützt sich der Verein auf folgende Mittel ab:

- Drittmittel von öffentlichen und privaten Stellen
- Spenden aller Art
- Gönnerbeiträge

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, zugewendet.

Eine Fusion des Vereins kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VII. INKRAFTTREten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins „deutschnetzbern“ vom 28.10.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

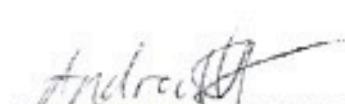
Bern, 28.10.2022

Gründungspräsident



KLAUS VON MURALT

Protokollführerin



ANDREA C. MÜLLER